Nr. 1082
f = 503,75

93

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheiner Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. 4. 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestinmungen in Frage kommen.

Reichsluftfahrtministerium
(Prüfstelle für Luftbilder)
RLM. Nr. 13 045

Beschränk freigegeben für das Archäologsche Institut, Berlin